



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Veränderungen im Ausbildungsprogramm NRW 2021

Mit dem „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterentwicklung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ vom 15. Mai 2020 hat der Gesetzgeber auf Bundesebene die „Assistierte Ausbildung (AsA)“ und „ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)“ zusammengeführt zu dem neuen Produkt „AsA flex“ und in dieser Form dauerhaft in das SGB III (§§ 74-75a SGB III) übernommen (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II). Da ESF-Fördermittel nur nachrangig zu nationalen Maßnahmen sind und Beiträge aus dem ESF nicht an die Stelle öffentlicher oder gleichwertiger Ausgaben der Mitgliedsstaaten und Bundesländer treten dürfen, werden sich somit die folgenden wichtigen Änderungen bei den Fördergegenständen im 4. Durchgang des Ausbildungsprogramms NRW ergeben:

1. Die bislang durch das Ausbildungsprogramm finanzierte **Begleitung** der Auszubildenden und des Betriebes wird an die neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Begleitung der Auszubildenden wird zukünftig nicht mehr durch den Träger im Ausbildungsprogramm wahrgenommen, sondern erfolgt stattdessen bedarfsorientiert durch den Träger von AsA flex.
2. Beim ESF-finanzierten Träger verbleibt die Begleitung der Umsetzung des Weiterleitungsvertrages, die Weiterleitung der Zuwendung an die Betriebe, und die Kontaktpflege insbesondere zur Bezirksregierung und teilweise zur RAG-Stiftung (Festbetrag von 84 € pro Ausbildungsplatz. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate).
3. Die Förderung pro Vollzeit-Ausbildungsplatz wird zukünftig von 300 € auf 325 € pro Monat erhöht werden (pro Teilzeit-Ausbildungsplatz von 174 € auf 190 €).
4. Die Akquise- und Matchingphase wird auf elf Monate verlängert. Das trägt dazu bei, die in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Matching-Probleme auf dem Ausbildungsmarkt zu lösen. Mit der Verlängerung auf elf Monate werden Akquise und Vermittlung verbessert.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die gegenwärtigen und vorgesehenen zukünftigen Aufgaben der Beteiligten werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend gegenübergestellt:

Aufgaben der Arbeitsagenturen / Job-Center und der ESF-geförderten Träger im Ausbildungsprogramm	Bis zum 3. Durchgang (Ausbildungsbeginn 2018, 2019, 2020)	ab dem 4. Durchgang (Ausbildungsbeginn 2021)
Zuweisung ausbildungsin- teressierter Jugendlicher mit Vermittlungshemmnis- sen an die Träger im Aus- bildungsprogramm	Agenturen und Job Center	Agenturen und Job Center
Akquisition von zusätzli- chen Ausbildungsstellen und Matching mit den von den AA/JC zugewiesenen Jugendlichen	Vom MAGS ausgewählte Träger	Vom MAGS ausgewählte Träger
Abschluss und Umsetzung des Weiterleitungsver- trages des ESF- geförderten Trägers mit dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsvergütung)	Vom MAGS ausgewählte Träger	Vom MAGS ausgewählte Träger
Individuelle Begleitung der Auszubildenden in ihrem Ausbildungsverhältnis	Die individuelle Begleitung und Förderplanung erfolgt durch die vom MAGS ausgewählten Träger; Bei Bedarf erfolgt der fachtheoretische oder der allgemeinbildende Unter- richt im Rahmen von AbH (Ausbildung begleitenden Hilfe nach SGB III))	Die individuelle Begleitung erfolgt komplett durch AsA flex (neu), die „Übergabe“ der Begleitung der Auszu- bildenden soll drei Monate nach Ausbildungsbeginn erfolgen (spätestens zum 01.05.)